

1	Titel: <b>Exkursionen</b>	Regelung Nr. 2
2	Kurzbeschreibung: Regelung über das Vorgehen bei der Organisation und Abwicklung von Exkursionen in der Schweiz sowie im nahen Ausland	
3	Grundlagen - VO über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft - VO über den Auslagenersatz SGS 153.15 v. 15. Juni 1999 - Spesenregelung der BKSD vom 22. Dezember 2000	
4	Regelung <p>Exkursionen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz sind die Bereichsleiter. Ein detailliertes Programm muss dem Antrag beiliegen und muss Telefonnummern enthalten, damit die Reisegruppe jederzeit erreichbar ist.          Der Antrag ist mindestens zwei Wochen im voraus einzureichen.          Die Organisatoren von Exkursionen sind verantwortlich für die Absprache mit betroffenem restlichen Unterricht der Klasse (BM, Sport, etc).          Unterricht der aufgrund der Teilnahme der Lehrperson in anderen Klassen ausfällt, muss vor- oder nachgeholt werden. Eine kostenpflichtige Stellvertretung ist nicht gestattet.</p> <p>Die Kosten für Exkursionen werden von den Lernenden getragen.</p> <p>Die Exkursion darf maximal von zwei Lehrpersonen begleitet werden. Für jede weitere Person muss eine kostenneutrale Lösung gesucht und bewilligt werden.          Die Kostenübernahme für zwei Lehrpersonen erfolgt gegen Spesenabrechnung mit Belegen bis maximal Fr. 60.-- pro Person. Die Übernahme von Mehrkosten müssen vorgängig bewilligt sein.</p> <p>Die Benutzung privater Fahrzeuge ist nicht gestattet.</p> <p>Vom bewilligten Antrag muss eine Kopie zwingend in das Hauptsekretariat.</p>	
5	Zuständigkeiten Organisation und Erstellung Antrag: Organisator Bewilligung: Bereichsleiter	
6	Laufweg Antragsteller – Bereichsleiter	
7	Formularhinweis - Gesuch für Exkursion - Spesenvereinbarung - Spesenformular	
8	Links	
9	Version: V1.0	Genehmigung: Vorliegende Regelung wurde durch die Schulleitung am 16. März 2005 genehmigt und tritt am 04. April 2005 in Kraft.